

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung**

**Kockmann GmbH, Ochtrup, Weinerpark**

Die Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup hat mit Datum vom 31.07.2024 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 48607 Ochtrup, Weinerpark 17, (Gemarkung Ochtrup, Flur 47, Flurstücke 176) vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1, der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die geplante Windenergieanlage soll im Industrie- und Gewerbegebiet Weinerpark, Bebauungsplan Nr. 79, errichtet werden und kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit bereits errichteten Windenergieanlagen. Gemäß § 11 UVPG ist bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist, eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde das Umfeld der geplanten WEA auf mögliche Stör- und Gefährdungswirkungen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Bei dieser Artengruppe können unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Abschaltregelungen) Konflikte vermieden bzw. gemindert werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten. Entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sind über Maßnahmen lösbar.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind als kompensierbar anzusehen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem durch Bestands-WEA vorbelasteten Bereich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Beim Schutzgut ‚Mensch‘ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlage sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.  
Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrag

gez.

Reinhard Zurwieden